

Eine nackte Frau sorgt für Wirbel

Die Redaktion: Verantwortungsvoll und zurückhaltend berichtet

"Nackte Frau rennt durch Singener Innenstadt: Das steckt dahinter" - so überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über ein ungewöhnliches Ereignis. Eine nackte Frau sei durch die Innenstadt gerannt und dabei von Passanten gefilmt worden. Drei Standbilder aus diesen Videos sind im Artikel enthalten. Eine Polizeisprecherin wird in dem Beitrag mit den Worten zitiert, dass die Frau sich in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe und in eine Fachklinik gebracht worden sei. Der Beschwerdeführer sieht in der Berichterstattung – vor allem durch die Veröffentlichung der Fotos – eine unangemessen sensationelle Darstellung einer psychisch kranken Person und einen Eingriff in deren Intimsphäre. Ein Mitglied der Chefredaktion nimmt Stellung. Angesichts wilder Spekulationen und zum Teil hämischer Kommentare im Internet habe es die Redaktion für erforderlich gehalten, die Öffentlichkeit über die Hintergründe aufzuklären. Bei der Berichterstattung habe man den Sachverhalt verantwortungsvoll und zurückhaltend aufgegriffen und sachlich-nüchtern berichtet. Da der Vorfall bereits zum Stadtgespräch geworden sei, habe es die Redaktion für richtig gehalten, auch Bildmaterial zu zeigen. Die Menschenwürde der betroffenen Frau werde durch den Bericht gewahrt. Sie sei in den veröffentlichten Bildern verpixelt und allenfalls schemenhaft abgebildet worden. Sie sei in keiner Weise identifizierbar.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Mitglieder sind zwar der Auffassung, dass grundsätzlich über den Vorgang berichtet werden kann, doch werden im konkreten Fall durch die Bild-Veröffentlichungen eindeutig presseethische Grenzen überschritten. Für eine sachgerechte Unterrichtung der Leserschaft hätte die reine Textfassung des Beitrages völlig ausgereicht. Mit den veröffentlichen Fotos wird eine psychisch kranke Frau in ihrer Menschenwürde und in ihrem Persönlichkeitsschutz verletzt. Die Darstellung ist unangemessen sensationell und stellt einen groben Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze dar.

Aktenzeichen: 0718/22/1 Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz

der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge